



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0086-18-13

= RSS-E 8/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.2.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Peter Huhndorf
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung von 200 Büchern sowie eines Fauteuils infolge der Wasserschäden vom 31.8.2018 und 22.9.2018 aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* dem Grunde nach empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat für ihre Wohnung bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung „Wohnen Exklusiv“ abgeschlossen. Vereinbart sind die Allgemeinen Bedingungen für die Wohnen Exklusiv Haushaltsversicherung (HHE 2013), deren Artikel 3 auszugsweise lautet:

„Artikel 3

Örtliche Geltung der Versicherung

1. Der Wohnungsinhalt ist in den in der Police bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert.

2. In Mehrfamilienhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

2.1. die Wohnung des Versicherungsnehmers.

2.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die vom Versicherungsnehmer ausschließlich genutzten Abteile in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl- Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.(...)“

Die versicherten Sachen sind bei Zerstörung grundsätzlich zum Neuwert versichert.

Die Antragstellerin meldete über ihren vorherigen Makler am 4.9.2018 folgenden Schaden: Wahrscheinlich am 31.8.2018 drang nach heftigen Niederschlägen Wasser in das Kellerabteil der versicherten Wohnung ein und beschädigte dort eine Reihe von Gegenständen, wobei einige davon aufgrund von Umbaumaßnahmen in der Wohnung „ausgelagert“ waren. Am 20.9.2018 kam es zu einem weiteren Wasserschaden. Nach zwei Sachverständigengutachten sagte die antragsgegnerische Versicherung (gegen Vorlage von Anschaffungsrechnungen) einen Gesamtbetrag von € 10.816,- zu. Folgende Positionen wurden von der antragsgegnerischen Versicherung der Entschädigungsberechnung zugrunde gelegt (zusammengefasst):

Lederfauteuil	€1.750,-
diverse Koffer	€2.310,-
Kleidersack Louis Vuitton	€680,-
Stellagen	€360,-
Sportutensilien und Schuhe	€900,-
Kellerkram	€300,-
Diverse Wäsche	€750,-
Überprüfung Wäschetrockner	€350,-
ZWISCHENSUMME	€7.400,-
Umsatzsteuer	€1.236,-
Eigenleistungen	€2.180,-
GESAMT	€10.816,-

Nach Vorlage einer Einkaufsrechnung über ein Lederfauteuil über € 7.550,- zahlte die Antragsgegnerin den Gesamtbetrag aus.

Die Antragstellerin begehrt weiterhin eine Entschädigung für folgende Positionen:

Fauteuil	Wert ca.	€7.500,-
Winterkleidung	offen ca.	€750,-
ca. 200 Bücher		€4.000,-
Wollteppich		€800,-
Kuh- bzw. Schaffelle		€700,-
15 Paar Winterschuhe		€3.000,-

Mehrere Gemälde, eine Fotokamera, eine historische Bibel, ein Lexikon aus dem 18. Jhdt., und einige elektronische Geräte, die laut Angaben der Antragstellerin beschädigt bzw. zerstört wurden, sind nicht Gegenstand des Schlichtungsantrages.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Email vom 3.12.2018 eine weitere Entschädigung wie folgt ab:

„(...)Ein Wertnachweis, außer der Bewertung des Sachverständigen, über das Fauteuil liegt uns nicht vor, und die weiteren Sachen wie Bücher und Teppiche sowie Felle, fallen nicht unter den Begriff des sg. Kellerkrams. (...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 6.12.2018. Die versicherten Gegenstände erreichen nach Ansicht des Antragstellervertreeters zumindest einen Wert von € 20.000,--.

Die Antragsgegnerin nahm mit Email vom 2.1.2019 zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

„(...)Wie Sie aus der schon erfolgten Korrespondenz, die Ihnen vorliegt, ersehen können, wurde grundsätzlich unsere Entscheidung, wie und warum und auch der Höhe nach, der Versicherten bzw. dem betreuenden Maklerbüro dargelegt, auch ein Gutachten sowie die Ergänzung liegen vor.

Eine zu geringe Schadenbewertung des Versicherers liegt nicht vor, eine Fauteuil mit einem Wert von EUR 7.500.- stellt keinen Kellerkram dar.

Auszug aus RSS-0021-14-12 = Rss-E 27/14:

Der Begriff „sonstigem Boden- und Kellerkram“ beinhaltet weniger wertvolle Sachen, die üblicherweise aus Entlastungsgründen außerhalb der Wohnung - auf dem Dachboden oder im Keller aufbewahrt werden (vgl 7 Ob 262/07s).

(Für die gestohlenen Gegenstände werden jeweils Entschädigungen von 90 € und mehr geltend gemacht, wobei festzuhalten ist, dass insbesondere die Bekleidung bzw. die Schuhe und Stiefel aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichts verhältnismäßig einfach fortzuschaffen sind, was einerseits für die Risikobewertung des Versicherers von Relevanz ist, andererseits stellt die Aufbewahrung einiger Paar Schuhe und Stiefel keine besondere Entlastung des Wohnbereiches dar, der eine Risikoerhöhung eines Kellereintritts rechtfertigt.)

Aus diesem Grund können nach Meinung der Schlichtungskommission die gestohlenen Gegenstände auch nicht dem Begriff „sonstiger Boden- und Kellerkram“ zugeordnet werden.

Bücher, auch gewöhnliche, sind laut Artikel 3 der Vers. Bedingungen, Abs. 2.2., nicht versichert, weiters fallen z. B. auch Schuhe nicht unter Versicherungsschutz.

Wie Sie auch aus den Ihnen vorliegenden Unterlagen ersehen können, wurde vom Sachverständigen der Schaden bewertet und dann, nach Einspruch nach oben korrigiert.

Der Schaden wurde also von unserer Seite fachgerecht geprüft, vom Sachverständigen bewertet, und auch relativ zeitnah an die Versicherte angewiesen. (...)“

Der Antragstellervertreter gab dazu folgende Gegenäußerung ab:

Bzgl. o.a. Pkt. 1 beachten Sie bitte die zugrunde liegenden HHE 2013 Artikel 3.2.2. wonach in Kellerabteilen u.a. auch „Möbel“ mitversichert gelten.

Zudem weise ich darauf hin, dass der Versicherer den ersatzpflichtigen Schaden bzgl. „Matteo Grassi Fauteuil“ ja auch bereits akzeptiert hat. Der tatsächliche Wert wurde vom Sachverständigen lediglich falsch bewertet.

Als dann die tatsächliche Schadenhöhe bzw. die tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Modelles an den Versicherer übermittelt und bekanntgemacht wurden, wurden diese vom Versicherer nachweislich akzeptiert, indem der Versicherer nach Rechnungsübermittlung die volle Differenzsumme an die VN geleistet hat.

Der Bewertung des Sachverständigen stehen zusätzlich zur Bewertung/Einschätzung der (anonymisiert) außerdem die ursprünglichen Schadenlisten der VN entgegen, wonach „Matteo Grassi Fauteuil“ von der VN bereits mit EUR 7.000 angegeben wurde. Die Entschädigungsleistung des Versicherers bzgl. „Matteo Grassi Fauteuil“ und die Gesamtentschädigungsleistung ist demnach vom Versicherer jedenfalls entsprechend nach oben hin zu korrigieren.

Bzgl. o.a. Pkt. 2 teilen wir die Meinungen von Herrn (anonymisiert) jedenfalls nicht. So wurden beispielsweise die beschädigten Gegenstände sehr wohl aus Entlastungsgründen im Keller gelagert. Diesbezüglich verweise ich auf die hohe Stückanzahl der im Keller der VN gelagerten Bücher und Winterschuhe.

Im Weiteren sind wir der Ansicht, dass diese Gegenstände (Bücher, Winterschuhe) sehr wohl unter den Begriff des „Kellerkram“ („...beinhaltet weniger wertvollen Sachen, die üblicherweise aus Entlastungsgründen außerhalb der Wohnung - auf dem Dachboden oder im Keller aufbewahrt werden“) fallen.“

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) nach Vertragsauslegungsgrundsätzen (§§ 914 f ABGB) auszulegen. Die Auslegung hat sich am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Die einzelnen Klauseln der Versicherungsbedingungen sind, wenn sie -wie hier -nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf ihren Wortlaut auszulegen, und zwar aus ihrem Zusammenhang heraus. Stets ist der einem objektiven Beobachter erkennbare Zweck einer Bestimmung der AVB zu berücksichtigen. Nach objektiven Gesichtspunkten als unklar aufzufassende (also vom Wortlaut her miteinander nicht in Einklang stehende) Klauseln müssen daher so ausgelegt werden, wie sie ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer verstehen, wobei Unklarheiten im Sinn des § 915 ABGB zu Lasten des Verwenders der AVB, regelmäßig also des Versicherers, gehen. Risikoeinschränkende Klauseln besitzen in dem Maße keine Vertragskraft, als deren Verständnis von einem Versicherungsnehmer ohne juristische Vorbildung nicht erwartet werden kann. Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert (vgl 7 Ob 212/09h). Für den hier zu beurteilenden Artikel 3 der ABH bedeutet dies Folgendes: Nach dem Wortlaut wird im zweiten Absatz eine Deckungserweiterung gegenüber dem ersten Absatz in räumlicher Hinsicht (außerhalb der Wohnräume) auf (unter anderem) den Keller

vorgenommen, dies bei gleichzeitiger Einschränkung der versicherten Gegenstände auf die dort genannten. Dementsprechend sind die Bedingungen dahingehend zu prüfen, ob die geltend gemachten Gegenstände unter die in Artikel 3 genannten versicherten Gegenstände zu subsumieren sind.

In Frage kommen hierfür nur die Begriffe „Wäsche“ sowie „sonstiger Boden- und Kellerkram“. Unter dem Begriff „Wäsche“ werden im Allgemeinen Kleidungsstücke innerhalb eines zeitlichen Zusammenhangs zu deren Reinigung verstanden. In früheren Bedingungsgenerationen ist beispielsweise „Wäsche während des Trocknens“ versichert (ABH 1976, vgl 7 Ob 54/87). In anderen Bedingungswerken ist demgegenüber ausdrücklich „Bekleidung“ zusätzlich zur Wäsche versichert (vgl RSS-0049-09=RSS-E 8/10). Eine Zuordnung der Winterkleidung sowie der Schuhe zum Begriff „Wäsche“ kann daher vom durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer nicht erwartet werden.

Der Begriff „sonstiger Boden- und Kellerkram“ beinhaltet weniger wertvolle Sachen, die üblicherweise aus Entlastungsgründen außerhalb der Wohnung -auf dem Dachboden oder im Keller - aufbewahrt werden (vgl 7 Ob 262/07s). Bei den rund 200 geltend gemachten Büchern, die im Schnitt mit € 20,- bewertet wurden, ist sowohl die Geringwertigkeit als auch das Entlastungspotential bei der Auslagerung gegeben. Daher sind diese insgesamt als versichert anzusehen. Der Teppich sowie die Tierfelle dagegen sind im Sinne der obigen Kriterien nicht derart geringwertig, als dass sie unter den Begriff „sonstiger Boden- und Kellerkram“ subsumiert werden könnten.

Der Fauteuil wurde von der antragsgegnerischen Versicherung dem Grunde nach in die Deckung als „Möbelstück“ genommen. Der Wert des ursprünglichen Möbelstückes, der von der Antragsgegnerin zu ersetzen ist, stellt eine Beweisfrage dar, die von der Schlichtungskommission nicht beurteilt werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. Februar 2019